



Reform des Strafprozesses ab Jänner 2008

Von **Mag. Gabriele Burda, D.A.S. Rechtsschutz**

Mit 1. Jänner 2008 ist die Reform des Strafprozesses in Kraft getreten. Das Hauptaugenmerk dieser Reform liegt auf dem früheren Vorverfahren: Dort soll die Doppelzuständigkeit von Gericht und Staatsanwalt beseitigt werden. Künftig wird der Staatsanwalt alleiniger „Herr des Ermittlungsverfahrens“, der Begriff des Untersuchungsrichters entfällt.

Auch die Kriminalpolizei erfährt Neuerungen: Nunmehr wird deren Ermittlungstätigkeit im Strafverfahren ausdrücklich normiert und das Gesetz an die bisher geübte Praxis angepasst. In bestimmten Fällen kann die Polizei – auch ohne staatsanwaltliche Anordnung oder gerichtlichen Beschluss – von sich aus (vorläufige) Sicherstellungen bei Personen durchführen. Eine Beschlagnahme ist weiterhin nur mit Gerichtsbeschluss möglich.

Das Gericht greift im neuen Ermittlungsverfahren nur noch als Kontrollinstanz ein. In besonderen Fällen, dort wo zum Beispiel das öffentliche Interesse an der Straftat oder der Person bedeutend ist, kann das Gericht (wieder) zum Ermittler werden.

Es kommt auch zur Neupositionierung der Verfahrensbeteiligten: Die Parteienrechte werden vom Gesetz definiert. Der Beschuldigte erhält von Anfang an Verteidigungsrechte. Der Begriff des Opfers einer Straftat wird ebenfalls näher bestimmt.

Die Opfer erhalten zusätzliche Rechte:

- Informationsrechte betreffend den Gegenstand des Verfahrens und die Möglichkeit, Entschädigungs- und Hilfeleistungen zu erhalten sowie über die Freilassung des Beschuldigten, die Einstellung oder das Abbrechen des Verfahrens

- Recht auf Prozessbegleitung durch Vertreter von Opferschutzeinrichtungen oder Rechtsanwälte
- Schonende abgesonderte Vernehmung bei strafrechtlichen Eingriffen in die körperliche Integrität
- Akteneinsicht und kostenlose Übersetzungshilfe, Teilnahme an der Befundaufnahme
- Als Privatbeteiligter: das Recht, die Anklage aufrechtzuerhalten, wenn der Staatsanwalt von der Verfolgung zurücktritt (sog. Fortführung des Verfahrens), Recht auf Stellung von Beweisanträgen sowie Fragerechte in der Hauptverhandlung

Die Rechte des Beschuldigten werden erweitert:

- Recht auf jederzeitige Bestellung eines Rechtsanwaltes
- Belehrungspflichten der Ermittlungsbehörden über Verteidigungsrechte und freie Wahl eines Rechtsvertreters
- Recht, sich vor (!) der Vernehmung mit dem Rechtsanwalt zu besprechen
- Recht auf Anwesenheit des Rechtsanwaltes während der Vernehmung (Einschränkung bei Gefahr für die Ermittlungen bzw. Beeinträchtigung der Beweismittel)
- Recht auf Einspruch bei der Staatsanwaltschaft wegen Rechtsverletzungen betreffend Beschränkung und Überwachung des Verkehrs mit dem Rechtsanwalt

Resumée

Das schon im Jahr 2004 beschlossene Gesetz soll das Strafverfahren beschleunigen und rechtliche Grauzonen füllen. Die Aufteilung der Zuständigkeiten von Kriminalpolizei, Staatsanwalt und Gericht sowie prozessuale Detailfragen werden klarer als bisher geregelt. Erweiterte Rechte sind eine Sache – die Finanzierung ihrer Ausübung eine andere: Eine Rechtsschutzversicherung beim führenden Spezialisten ist allemal die beste Lösung! ■